Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/19 88/14/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

10/10 Auskunftspflicht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987;
BAO §90;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 95;

Rechtssatz

Grundlage für die Entscheidung (Willenserklärung), ob Akteneinsicht gewährt wird, kann nicht das AuskunftspflichtG, sondern nur § 90 BAO sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140198.X03

Im RIS seit

19.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at